
Wertebildung in der Heimerziehung

Professionsethische Grundlagen und
Anforderungen an die Pädagogik

Wertebildung in der Heimerziehung

Professionsethische Grundlagen und Anforderungen

- (1) Vorbemerkungen
- (2) Heimerziehung
 - ein besonders herausfordernder pädagogischer Ort
- (3) Normativer Kern der ‚pädagogischen Wende‘ in der KJH
- (4) Einbeziehende Grundhaltungen der Pädagog*innen
- (5) Abschied von der Heldenmoral
 - ein professionsethisches Muss

→ (moralischer) Wert

- „bewusste oder unbewusste Orientierungsdirektive“
menschlichen Handelns bzw. menschlicher Lebensführung
- Vermittlung von *Sollsinn*
- schwache vs. starke Werte
(= Grundvorstellungen gelingenden und glückenden Lebens)

→ Wert ‚starker Werte‘

- Kern moralischer Identität („Wie soll und will ich leben?“)
- durchtragende Orientierungsmuster
- **Manifestation in Werthaltungen**
 - ≈ ‚Tugenden‘
 - ≈ *Grundfiguren gelingender Lebensführung*
- ⇒ **Bilden sich aus in gelebter Praxis** („performativer Lernprozess“)

→ **Wessen Werthaltungen?**

- Edukand*innen?
- Pädagog*innen?
- **aller Beteiligten in pädagogischen Beziehungen?**

→ **Wechselseitige Korrespondenz**

- Mit Dominanz auf Seite der pädagogischen Fachkräfte
- kein bloßes ‚Vorbildlernen‘, aber ‚Modelllernen‘

→ **Fokussierung auf
professionsmoralische Werthaltungen der
pädagogischen Fachkräfte**

→ **Edukand*innen (Jugendliche):**

- „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (SGB I)
- „Erziehung zu einer *eigenverantwortlichen* und *gemeinschaftsfähigen* Persönlichkeit“ (SGB VIII)
 - eigenverantwortlich
 - ≈ Autor*in der eigenen Lebensgeschichte
 - ≈ kennen/können (kognitiv); wollen (motivational); durchsetzungsstark (volitiv)
 - gemeinschaftsfähig
 - ≈ wechselseitig achtend: tolerant, *respektvoll*, neugierig
 - ≈ solidarisch
 - ≈ gerecht/fair

(2) Heimerziehung – ein besonders herausfordernder pädagogischer Ort

→ Heimerziehung

als Teil der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

- Erziehungsberatung (§ 28)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29)
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)
- Tagesgruppe (§ 32)
- Vollzeitpflege (§ 33)
- **Heimerziehung (§ 34)**
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)

→ Aufsteigende Intensität korrespondiert mit

Anstieg des ‚herausfordernden Verhaltens‘!

(beachte: Anstieg um 34% zwischen 2008 und 2014)

(2) Heimerziehung – ein besonders herausfordernder pädagogischer Ort

→ **Anspruch der Heimerziehung** (nach Thiersch)

- „Distanz und Entlastung von Beziehungen und Aufgaben, in und an denen Heranwachsende gescheitert sind“
- „einen für die spezifische Belastbarkeit und Bedürfnislage des einzelnen eingerichteten Lebensraum und ggf. zusätzliche therapeutische Hilfen“
- „stabile affektive Beziehungen im Umgang mit Erwachsenen, die als Professionelle besonderer Belastung gewachsen sind“
- **„Lernfelder, die attraktiv sind und zugleich für die nicht mehr entlastete Zukunft außerhalb des Heimes lohnende Perspektiven eröffnen“**

(2) Heimerziehung – ein besonders herausfordernder pädagogischer Ort

→ Realität im Fokus der Kritik

- Entbindung aus sozialer Alltagswelt
 - Anonymität
 - Diskontinuität der Beziehungen
 - Strukturen totaler Versorgung
 - Kumulierende Gewaltspiralen
 - Geschlossene Unterbringung als letzte Station der Entsorgung
 - **Auswüchse** (z.B. Haasenburgheime, Friesenhofheime)
 - Körperliche Bestrafungen/Fixierungen
 - Belohnungen und (z.T. kollektive) Bestrafungen
 - Demütigungen
- ⇒ Ziel: „Willen der Jugendlichen zu brechen“ (Land Brandenburg 2013)
- ⇒ Wiederauflebung unheilvoller Traditionen der 1950er/1960er

(2) Heimerziehung – ein besonders herausfordernder pädagogischer Ort

⇒ Pädagogische Wende der 1980-er:

Rückbesinnung auf Kernpunkt pädagogischer Interventionen

- „interaktive Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und Edukand*innen
- Zwangsmomente mit
 - Vorgeschichte:
ernüchternder Endpunkt einer Eskalation
zwischen pädagogischer Fachkraft und Jugendlichen
 - Nachgeschichte:
Strafen/Zwangsmaßnahmen beschädigen bereits verletztes
Selbstwertgefühl; lösen heftige Gegenwehr aus, denen sich
Fachkräfte wiederum erwehren müssen usw. usw.

(2) Heimerziehung – ein besonders herausfordernder pädagogischer Ort

- ⇒ Unterbrechung solcher verhängnisvolle Kreisläufe durch veränderte Rahmenbedingungen
- 8.Kinder- und Jugendbericht (1989)
 - Umfassende Neuausrichtung der KJH und Novellierung des KJHG
 - Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs 2 BGB)
 - Abwehr körperlicher und psychischer Gewalt
 - Abwehr entwürdigender Maßnahmen, seelischer Verletzungen usw.
- ⇒ Achtung der körperlichen Integrität, Selbstbestimmung und **Würde**
- ⇒ **Sensibilität für die Prozesshaftigkeit pädagogischer Interaktionen auf Basis von**
- **Achtung: Toleranz, Respekt, Neugier**
 - **(Ein-)Beziehung**

(3) Normativer Kern der ,pädagogischen Wende‘ in der KJH

→ **Würde des Menschen**

(und damit jedes Kindes und Jugendlichen!)

- ,Um seiner selbst willen Dasein‘

⇒ Respekt

der ,Selbstzwecklichkeit‘ und der ,Selbstgestaltung‘ einer/s Jeden

⇒ Achtung des Anspruches

- nicht erniedrigt zu werden
- ein *eigensinniges* Leben führen zu können
- Gelegenheiten zu haben, Lebensoptionen zu realisieren, die man selbst für sich bedeutsam hält

⇒ Autonomie = eigenverantwortliche Selbstgestaltung des Lebens

⇒ Essentieller Ausdruck von Selbstachtung und Selbstvertrauen

⇒ entscheidend: **Würde**

- **wechselseitige Achtung**
- **grundsätzlich beziehungsreich**

(3) Normativer Kern der ,pädagogischen Wende‘ in der KJH

- spezifisches **kommunitäres Verständnis von Würde**
 - zwar Eigentum (,inhärent‘):
kein Mensch muss Würde erst verdienen
 - aber: kein mentaler, sondern erfahrungsbezogener Besitz
 - in zwischenmenschlicher **Anerkennung** und **Achtung**
 - im Zuspielen von Gelegenheiten der Selbstgestaltsamkeit
 - Im Einfordern von gegenseitiger Achtung und Solidarität

- ⇒ Verstärkung des **Zugehörigkeitsgefühls**
(,enhanced feeling of belonging‘)

- ⇒ Kernidee von **(gesellschaftlicher) Einbeziehung**
im emphatischen, also menschenrechtlichen Sinne!

(3) Normativer Kern der ,pädagogischen Wende‘ in der KJH

→ **Kant: Komplementarität von Nächstenliebe und Achtung**
(nach dem Prinzip der Äquilibrium von Anziehung und Abstoßung)

„Die Pflicht der Nächstenliebe kann also auch so ausgedrückt werden: Sie ist die Pflicht, anderer ihre Zwecke (sofern diese nur nicht unsittlich sind) zu den meinen zu machen; die Pflicht der Achtung meines Nächsten ist in der Maxime enthalten, keinen anderen Menschen bloß als Mittel zu meinen Zwecken abzuwürdigen (nicht zu verlangen, der andere solle sich selbst wegwerfen, um meinem Zwecke zu frönen.)
(I.Kant MS, Tugendlehre § 25)

(3) Normativer Kern der ,pädagogischen Wende‘ in der KJH

→ **Kant: Achtung der Würde immer wechselseitig**

„Ein jeder Mensch hat rechtmäßigen Anspruch auf Achtung von seinem Nebenmenschen, und wechselseitig ist er dazu auch gegen jeden anderen verbunden.

Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch so gar nicht von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle andere Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt. Gleichwie er also sich selbst für keinen Preis weggeben kann (welches der Pflicht der Selbstschätzung widerstreiten würde), so kann er auch nicht der eben so notwendigen Selbstschätzung anderer, als Menschen, entgegen handeln, d.i. er ist verbunden, die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen, mithin ruht auf ihn eine Pflicht, die sich auf die jedem anderen Menschen notwendig zu erzeigende Achtung bezieht.“

(I.Kant MS, Tugendlehre § 38)

(4) Einbeziehende Grundhaltungen der Pädagog*innen

- **Grundverständnis:
Soziale Professionen als Menschenrechtsarbeit**

- **menschenrechtsbasiert**
 - Basis: Soziale Hilfen als Menschenrechtsprofessionen
 - Respect
 - Protect
 - Prevent
 - Reject
 - Rebuild
 - Fullfill

(4) Einbeziehende Grundhaltungen der Pädagog*innen

→ **Achtsam, gelegentlich Vielfalt sogar wertschätzend**

- Toleranz (auch gegenüber manchen Unerträglichkeiten)
- Respekt (gegenüber Eigensinnigkeiten aus Überzeugung)
- Neugier (gegenüber unvermuteter Bereicherung)

→ **Zurückweisend, nie zersetzend**

- Basis: Schutz eigener Vulnerabilität und derjenigen Dritter bei *übergriffiger* Eigensinnigkeit
- Achtsamkeit kein Artenschutz einzelner, sondern Schutz von Personen in ihren Beziehungen

(4) Einbeziehende Grundhaltungen der Pädagog*innen

→ **Assistierend, nicht (sofort) ersetzend**

- Basis: Jugendlicher auch in seine Versehrbarkeit und Versehrtheit niemals bloßes Objekt pädagogischer Interventionen, immer zuerst Subjekt seiner Lebensgeschichte

⇒ Ziel (idealiter):

- nicht einfach nur „mitverantwortliche Einbeziehung von Familien und jungen Menschen in die Hilfeprozesse“ (Faltermeier)
- sondern: Schaffung eines Arrangements, in dem die Adressaten (hier: Kinder, Jugendliche) lernen, bei Bedarf sozialprofessionelle Unterstützung in ihrer Lebensführung zu beteiligen

⇒ Mindestens gestufte Partizipation

(4) Einbeziehende Grundhaltungen der Pädagog*innen

→ Ad: gestufte Partizipation

- Teilnahme
- Mitwirkung
- Mitbestimmung
- Selbstbestimmung

→ wobei unhintergehbare Problem: **schmaler Grad** zwischen

- Unterforderung = Bevormundung
- Überforderung = Entsolidarisierung

(4) Einbeziehende Grundhaltungen der Pädagog*innen

→ **Vertrauend, nicht (automatisch) verdächtigend**

- Basis: Ambivalenz präventiver Interventionen
 - einerseits: Aufbau einer stabilen Lebensführungskompetenz durch (sekundäre) Prävention
 - andererseits: Vorsicht vor eine „Hermeneutik des Verdachts“
- Herausforderung:
Offenhalten der Lebensläufe selbst von Scheitern bedrohter oder bereits ‚heimgesuchter‘ Jugendlicher
 - gegen professionelle ‚Verblüffungsfestigkeit‘
 - gegen Machbarkeitsanspruch verplanbarer Lebensläufe:
nur vorausberechnende Prognose oder auch Chance noch unentdeckter Zukunft
- **Nebenbemerkung:
scheiternempfindlich und traueroffen**

(5) Abschied von der Heldenmoral – ein professionsethisches Muss

→ **Drohende Überforderung?**

⇒ **Abschied von der Heldenmoral**

⇒ **Hinwendung zu einer
hoffnungsgesättigten Gelassenheit**

→ **Denn:**

Hoffnung ist

- nicht eine optimistische Gewissheit, dass etwas gut ausgeht
- Sondern nur die Zuversicht, dass etwas anzufangen Sinn macht, ohne einen positiven Ausgang garantieren zu können

(5) Abschied von der Heldenmoral – ein professionsethisches Muss

→ Überhaupt:

„Die Zeit ist mehr wert als der Raum“ (EG 222; AL 261)

- „Dieses Prinzip erlaubt uns, langfristig zu arbeiten, ohne davon besessen zu sein, sofortige Ergebnisse zu erzielen.(...) Dem Raum Vorrang zu geben bedeutet sich vormachen, alles in der Gegenwart gelöst zu haben und alle Räume der Macht und der Selbstbestätigung in Besitz nehmen zu wollen. Damit werden alle Prozesse eingefroren. Man beansprucht, sie aufzuhalten. Der Zeit Vorrang zu geben bedeutet sich damit zu befassen, *Prozesse in Gang zu setzen anstatt Räume zu besitzen.*“ (EG 223)
- „Das heißt, es geht mehr darum, Prozesse auszulösen, als Räume zu beherrschen. Wenn ein Vater versessen darauf ist zu wissen, wo sein Sohn ist, und alle seine Bewegungen zu kontrollieren, wird er nur bestrebt sein, dessen Raum zu beherrschen.(...) Worauf es ankommt, ist vor allem, mit viel Liebe im Sohn Prozesse der Reifung seiner Freiheit, der Befähigung, des ganzheitlichen Wachstums und der Pflege der echten Selbständigkeit auszulösen.“ (AL 261)